Reglement

der

Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz

des

VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

in Sachen

Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen		
	Art. 2	Zweck Persönlicher Geltungsbereich	
	Art. 3	Begriffe	
2.	Mitglied	schaft	9
2.1	Aufnahmeverfahren und Mitgliedschaftsvoraussetzungen		9
	Art. 4	Aufnahmeverfahren	
	Art. 5	Voraussetzungen für die Mitgliedschaft	10
3.	_	spflichten der SRO-Mitglieder VQF gemäss dem 2. Kapitel	44
3.1		ine Bestimmungen	
•	Art. 6	Verbotene Geschäftsbeziehungen	
	Art. 7	Aufnahme der Geschäftsbeziehung und Ausführung von Transaktionen	
	Art. 7 ^{bis}	Vermögenswerte von geringem Wert (Art. 7a GwG)	
	Art. 7 ^{ter}	Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland	
	Art. 7 ^{quate}		
3.2	Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)13		
	Art. 8	Grundsatz	13
	3.2.1	Formelle Identifizierung	14
	Art. 9	Identifizierung von natürlichen Personen und von Einzelunternehmern	14
	Art. 10	Identifizierung von juristischen Personen und von Personengesellschaften	15
	Art. 11	Echtheitsbestätigung	16
	Art. 12	Kassageschäfte, Geld- und Wertübertragungsgeschäfte mit Laufkunden	16
	Art. 13	Angabe des Auftraggebers bei Zahlungsaufträgen	17
	Art. 14	Formelle Identifizierung der Vertragspartei bei Trustbeziehungen	18
	Art. 14 ^{bis}	Formelle Identifizierung der Vertragspartei bei einer Tätigkeit als börsenkotie	erte
		Investmentgesellschaft	18
	3.2.2	Materielle Identifizierung (Kundenprofil)	18
	Art. 15	Grundsatz	18
	Art. 16	Umfang und Dokumentation (Kundenprofil)	18
	Art. 17	Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungsgeschäfte	
		mit Stammkunden	19
	Art. 17 ^{bis}	Kundenprofil bei Trustbeziehungen	19

	3.2.3	Besondere Bestimmungen zur formellen und materiellen Identifizierung	ng 20
	Art. 18	Einfache Gesellschaft und Gemeinschaftskonten (comptes joints)	20
	Art. 19	Vertragsbeziehungen zu Minderjährigen oder zu entmündigten, verbeiratet	ten
		oder verbeiständeten Vertragsparteien	21
	Art. 20	Versterben einer Vertragspartei	21
3.3	Feststel	lung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG)	22
	3.3.1	Allgemeine Bestimmungen	22
	Art. 21	Grundsatz	22
	Art. 22	Schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person	22
	Art. 23	Inhalt und Form der schriftlichen Erklärung	24
	Art. 24	Formelle und materielle Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Perso	on 24
	3.3.2	Besondere Bestimmungen	24
	Art. 25	Sammeldepots und Sammelkonten	24
	Art. 26	Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei	25
	Art. 27	Wirtschaftliche Berechtigung bei Sitzgesellschaften	25
	Art. 28	Trusts, Stiftungen, Personenverbindungen und andere Vermögenseinheite	n
		ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen	25
	Art. 29	Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite	
		Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei	27
	Art. 30	Schweizerische Behörden als Vertragspartei	27
3.4	Erneute	Identifizierung der Vertragspartei oder erneute Feststellung der	
	wirtscha	aftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)	27
	Art. 31	Voraussetzungen, Folgen, Ausnahmen	27
3.5	Abkläru	ngspflicht (Art. 6 GwG)	28
	Art. 32	Allgemeine Abklärungspflicht	28
	Art. 33	Besondere Abklärungspflicht	28
	Art. 34	Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko	29
	Art. 35	Transaktionen mit erhöhtem Risiko	29
	Art. 36	Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen	30
	Art. 37	Inhalt der besonderen Abklärungen	30
	Art. 38	Vorgehensweise und Konsequenzen	31
3.6	Dokume	entations- und Aufbewahrungspflicht (Art. 7 GwG)	31
	Art. 39	Allgemeine Anforderungen an die Dokumentation	31
	Art. 40	Zusätzliche Anforderungen an elektronische Dokumentationen	33
	Art. 41	Aufbewahrungsfrist	33
	Art. 42	Übertragung von dem GwG unterstellten Vertragsbeziehungen	

3.7	Organisations- und Ausbildungspflicht (Art. 8 GwG)		34
	3.7.1	Allgemeine Bestimmungen	34
	Art. 43	Grundsatz	34
	Art. 44	Interne Organisation	34
	Art. 45	Interne Richtlinien	35
	Art. 46	Ausbildungspflicht / Ausbildungskonzept	35
	3.7.2	Besondere Bestimmungen: Delegation von Sorgfaltspflichten	36
	Art. 47	Grundsatz	36
	Art. 48	Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der wirtschaftlich	
		berechtigten Person im Konzern	36
	Art. 49	Modalitäten	37
4.	Geldwä	h und Ablehnung der Geschäftsbeziehung sowie Pflichten bei schereiverdacht und Verdacht auf Terrorismusfinanzierung (Art. 9	
		G)	
4.1		n und Ablehnung einer Geschäftsbeziehung	
	Art. 50	Abbruch der Geschäftsbeziehung	
	Art. 51	Rückerstattung von Vermögenswerten bei Abbruch einer Geschäftsbeziehu	-
		oder Ablehnung einer Geschäftsbeziehung	
	Art. 52	Unzulässiger Abbruch der Geschäftsbeziehung	38
4.2	Meldepflicht		
	Art. 53	Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 GwG	38
	Art. 54	Einschränkung der Meldepflicht (Art. 9 Abs. 2 GwG)	38
	Art. 55	Form und Inhalt der Meldung	39
	Art. 56	Dokumentation	39
4.3	Vermögenssperre und Informationsverbot		
	Art. 57	Vermögenssperre (Art. 10 GwG)	39
	Art. 58	Informationsverbot (Art. 10a GwG)	40
	Art. 59	Fehlende Verfügung betreffend Vermögenssperre und Informationsverbot	40
4.4	Straf- und Haftungsausschluss (Art. 11 GwG)		40
	Art. 60	Straf- und Haftungsausschluss (Art. 11 GwG)	40
5.	Aufsich	t und Prüfung	
	Art. 61	Grundsätze / Prüfkonzept	41
	Art. 62	Vorgehen bei Verdacht auf Verletzung von Art. 9, 10 oder 10a GwG	41

6.	Massna	ahmen und Sanktionen	41
6.1	Allgemeine Bestimmungen		41
	Art. 63	Zuständigkeit für Massnahmen und Sanktionen	41
6.2	Massna	hmen	42
	Art. 64	Massnahmen	42
6.3	Sanktionen		42
	Art. 65	Sanktionsarten	42
	Art. 66	Verletzung des Reglements (Grundtatbestand)	43
	Art. 67	Leichte Verletzung des Reglements (privilegierter Tatbestand)	43
	Art. 68	Verletzung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (qualifizierter Tatbestand	d) 43
	Art. 69	Verbindung von Sanktionsverfahren	44
	Art. 70	Sanktionsbestätigung (Sanktionsauszug) und Verjährung	44
6.4	Sanktio	nsmeldungen an die FINMA, Schiedsklage und Schiedsverfahren	44
	Art. 71	Meldung an die FINMA	44
	Art. 72	Schiedsklage gegen Sanktionsbeschlüsse sowie Rechtskraft der	
		Sanktionsbeschlüsse	45
	Art. 73	Schiedsgerichtsverfahren	45
7.	Schlus	stitel	45
	Art. 74	Salvatorische Klausel	45
	Art. 75	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	45

Gemäss Art. 24 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1997 über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (nachfolgend: "GwG") ist der VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (nachfolgend: "VQF") als offiziell anerkannte Selbstregulierungsorganisation nach GwG (nachfolgend: "SRO") verpflichtet, ein Reglement im Sinne von Art. 25 GwG zu erlassen. Der Vorstand des VQF erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Statuten des VQF (nachfolgend: "Statuten des VQF") das vorliegende Reglement¹ (nachfolgend: "Reglement") im Sinne von Art. 25 GwG:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement konkretisiert für die der SRO VQF angeschlossenen Mitglieder (nachfolgend: "SRO-Mitglied VQF") deren Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des GwG und legt fest, wie diese Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind. Es legt zudem fest:

- das Verfahren für den Anschluss von Mitgliedern an die SRO VQF (Art. 4 des Reglements) und die Voraussetzungen der Mitgliedschaft bei der SRO VQF (Art. 5 des Reglements);
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG kontrolliert wird (Art. 61 ff. des Reglements);
- die Folgen der Verletzung der Pflichten nach dem 2. Kapitel des GwG und der Verletzung von Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Sanktionen und Massnahmen gemäss Art. 63 ff. des Reglements).

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements der SRO VQF gelten für alle SRO-Mitglieder VQF im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF (berufsmässige und nicht berufsmässige Finanzintermediäre), welche das Aufnahmegesuch (VQF Dok. Nr. 901.1) zum Beitritt in die SRO VQF eingereicht haben und in die SRO VQF aufgenommen worden sind. Auf Gesuchsteller für eine Mitgliedschaft bei der SRO VQF finden die Art. 4 und 5 des Reglements Anwendung.

² Für SRO-Mitglieder VQF im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF, welche vom VQF im Mitgliedschaftsstatus "nicht berufsmässiger Finanzintermediär" geführt werden, gelten ergänzend zu diesem Reglement die Sonder- und Ausnahmebestimmungen gemäss dem "Reglement für nicht berufsmässige Finanzintermediäre" (VQF Dok. Nr. 400.2).

³ Für diejenigen SRO-Mitglieder VQF im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF, welche sich zusätzlich dem "Reglement für die Ausübung der Vermögensverwaltung" (VQF Dok. Nr. 500.01) und den "Verhaltensregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung" (nachfolgend: "Verhaltensregeln"; VQF Dok. Nr. 500.02) der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (nachfolgend: "BOVV VQF") unterstellt haben

VQF Dok. Nr. 400.1.2

¹ Hinweis betreffend Verwendung der männlichen Form: Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

und die damit auch Mitglied der BOVV VQF sind, gelten zusätzlich zu diesem Reglement der SRO VQF auch die in diesem Absatz genannten Regularien.

Art. 3 Begriffe

In diesem Reglement gelten als:

a. Kassageschäft:

Alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reisechecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleihensobligationen, das Bareinlösen von Checks, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.

b. Geld- und Wertübertragung:

Der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Checks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland.

c. Konzern:

Gesellschaft, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise zwei oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und eine Konzernrechnung erstellt.

d. Beherrschungs- und Beteiligungsverhältnisse:

Eine Gesellschaft wird von denjenigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengruppen beherrscht, welche direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals oder der Stimmen an ihr beteiligt sind oder auf sie in anderer erkennbarer Weise einen bestimmenden Einfluss ausüben.

e. Politisch exponierte Personen:

 Folgende Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland: Staats- und Regierungschefs, hohe Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung;

⁴ Die Bestimmungen dieses Reglements der SRO VQF gelten nicht für diejenigen Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF, welche ausschliesslich Mitglied der BOVV VQF sind.

⁵ Die Bestimmungen dieses Reglements der SRO VQF gelten nicht für Mitglieder im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Statuten des VQF (Passivmitglieder).

⁶ Der in den übrigen Bestimmungen in diesem Reglement der SRO VQF verwendete Begriff "Mitglied" bezieht sich ausschliesslich auf SRO-Mitglieder VQF.

- Unternehmen und Personen, welche den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen.

f. Dauernde Geschäftsbeziehung:

Geschäftsbeziehung, die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpft.

g. Sitzgesellschaften:

Als Sitzgesellschaften im Sinne des Reglements gelten organisierte Personenzusammenschlüsse und organisierte Vermögenseinheiten, die keinen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes betreiben.

Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind zudem gegeben, wenn:

- keine eigenen Geschäftsräume bestehen (c/o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft, bei einer Bank usw.); oder
- kein eigenes Personal beschäftigt wird oder das Personal einzig administrative Aufgaben erfüllt.

Als Sitzgesellschaften im Sinne des Reglements gelten auch juristische Personen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, sofern das Mitglied feststellt, dass nicht ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgt werden.

Nicht als Sitzgesellschaften gelten insbesondere Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts oder Treuhandunternehmungen, die eine oder mehrere Gesellschaften, welche einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht (Holdinggesellschaften, Immobiliengesellschaften, etc.).

h. GwG-File:

Jedes einzelne Mandat, welches dem Mitglied im Rahmen einer dem GwG unterstehenden Geschäftsbeziehung übertragen ist.

i. Hilfspersonen (im Sinne von Art. 101 OR) im GwG-Bereich:

Alle natürlichen und juristischen Personen, die für das Mitglied mit dessen Einverständnis Pflichten nach GwG (Art. 3 ff. GwG) erfüllen oder finanzintermediäre Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 3 GwG) ausüben. Die Natur des Rechtsverhältnisses ist nicht ausschlaggebend, d.h. Hilfsperson kann grundsätzlich sowohl ein Arbeitnehmer wie auch ein unabhängiger Beauftragter sein. Nicht als Hilfsperson im Sinne dieses Reglements gelten Personen, welche selbst gleichwertig in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung beaufsichtigt und reguliert sind.

j. Gleichwertige Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:

Eine Aufsicht und Regulierung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welche in einem Mitgliedstaat der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) nach deren Empfehlungen und ohne wesentliche Beanstandungen (Länderberichte) stattfindet.

k. Gleichwertige prudentielle Aufsicht:

Eine Aufsicht und Regulierung, welche gleichwertig zur Aufsicht und Regulierung der Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 2 GwG in der Schweiz ist.

2. Mitgliedschaft

2.1 Aufnahmeverfahren und Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Art. 4 Aufnahmeverfahren

¹ Wer SRO-Mitglied VQF im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF werden will, hat der SRO VQF ein schriftliches, rechtsgültig unterzeichnetes Aufnahmegesuch (VQF Dok. Nr. 901.1) mit sämtlichen damit verlangten Unterlagen einzureichen. Mit vollständiger Bezahlung der Aufnahmegebühr und vollständiger Einreichung aller erforderlicher Unterlagen gilt das Gesuch als eingereicht.

- ³ Nach Eingang der Aufnahmegebühr prüft die Administration im Auftrag der Aufsichtskommission das eingereichte Aufnahmegesuch auf dessen formelle Vollständigkeit und verlangt bei unvollständigen Aufnahmegesuchen die zur Vervollständigung des Gesuchs notwendigen Unterlagen beim Gesuchsteller ein.
- ⁴ Ist das Aufnahmegesuch vollständig oder kommt der Gesuchsteller der zweiten Aufforderung der Administration zur Vervollständigung des Gesuchs nicht nach, so wird das Gesuch an die Aufsichtskommission weitergeleitet.
- ⁵ Die Aufsichtskommission prüft das Gesuch und entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Gesuchstellers. In der Regel führen unvollständige Gesuche zu einer Nichtaufnahme.
- ⁶ Die Aufsichtskommission kann vor ihrem Entscheid über Aufnahme oder Nichtaufnahme vom Gesuchsteller zusätzliche Auskünfte und Unterlagen einfordern, welche die Aufsichtskommission für ihren Entscheid als notwendig erachtet. Die Anordnung solcher erweiterter Massnahmen ist nicht anfechtbar.
- ⁷ Zum verfahrensabschliessenden Entscheid der Aufsichtskommission über Aufnahme oder Nichtaufnahme in die SRO VQF gilt Folgendes:
 - a. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.
 - b. Ablehnende Entscheide (Nichtaufnahme) müssen nicht begründet werden.

² Mit Einreichung des Aufnahmegesuchs unterzieht sich der Gesuchsteller sämtlichen Aufnahmebestimmungen der SRO VQF und allfälligen Auflagen und/oder Bedingungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: "FINMA") wie z.B. betreffend Behandlung verspäteter Gesuche.

- c. Die Aufnahme kann ausnahmsweise mit Auflagen erfolgen. Die entsprechende Auflage ist im Aufnahmeentscheid (und gegenüber der FINMA) explizit zu nennen und zu beschreiben. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann ein Sanktions- und/oder Massnahmeverfahren gegen das fehlbare Mitglied eröffnet werden.
- d. Ein Schiedsverfahren (Art. 73 des Reglements) ist in jedem Fall ausgeschlossen

Art. 5 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

¹ Es gelten die Anforderungen gemäss Art. 4 der Statuten des VQF. Das Mitglied unterlässt jegliche Handlungen, die geeignet sind, sich selbst dem Vorwurf der Geldwäscherei oder einer Vortat dazu oder der Terrorismusfinanzierung als Täter oder Beteiligter auszusetzen.

² Das Mitglied sorgt dafür, dass es nur Organe und Hilfspersonen (Art. 3 lit. i des Reglements) beschäftigt, die:

- a. hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Pflichten gemäss GwG und der Pflichten gemäss Statuten und Reglementen des VQF bieten, und
- b. bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Erfordernisse einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik einhalten.
- ³ Als Massstab für das standesgemässe Verhalten gelten unter anderem die Vorgaben der jeweiligen Berufsorganisationen. Für diejenigen SRO-Mitglieder VQF, welche sich den Verhaltensregeln der BOVV VQF unterstellt haben, gelten zudem ergänzend diese Verhaltensregeln.
- ⁴ Weiter muss das Mitglied über eine angemessene interne Organisation verfügen, welche die Erfüllung und Kontrolle der Pflichten aus dem GwG und diesem Reglement im Betrieb sicherstellt. Das Mitglied sorgt für die sorgfältige Auswahl, regelmässige Aus- und Weiterbildung, Instruktion und Kontrolle seiner im GwG-Bereich tätigen Organe und Hilfspersonen (Art. 3 lit. i des Reglements sowie VQF-Rundschreiben 2011/2 Umsetzung Hilfspersonenregelung gemäss SRO-Reglement und VBF) hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

⁸ Die Aufnahmegebühr sowie die für die Durchführung einer allfälligen Aufnahmeprüfung vom Gesuchsteller an den VQF überwiesenen Aufwandentschädigungen werden weder bei Gesuchsrückzug noch bei einem Ablehnungsentscheid (Nichtaufnahme) zurückerstattet.

⁵ Das Mitglied ist zudem verpflichtet, sich jederzeit einer Prüfung durch die SRO VQF zu unterziehen, dabei mitzuwirken und – auch ausserhalb der Prüfungen – sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die von ihm anlässlich einer solchen Prüfung oder ausserhalb der Prüfungen direkt von der Aufsichtskommission einverlangt werden.

⁶ Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind dauernd einzuhalten.

⁷ Sämtliche Veränderungen von Sachverhaltsangaben und sonstigen Informationen (personeller oder struktureller Natur), die Inhalt des Aufnahmegesuchs waren, sind umgehend der SRO VQF mitzuteilen und müssen von ihm genehmigt werden.

3. Sorgfaltspflichten der SRO-Mitglieder VQF gemäss dem 2. Kapitel des GwG

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Verbotene Geschäftsbeziehungen

- ¹ Das Mitglied darf keine Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, welche am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessenen, konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.
- ² Das Mitglied darf keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und Personen unterhalten, von denen es weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder diese unterstützen.

Art. 7 Aufnahme der Geschäftsbeziehung und Ausführung von Transaktionen

- ¹ Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsschlusses als aufgenommen.
- ² Alle zur Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG, Art. 8 ff. des Reglements) und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG, Art. 21 ff. des Reglements) erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

Art. 7^{bis} Vermögenswerte von geringem Wert (Art. 7a GwG)

- ¹ Das Mitglied kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien verzichten:
 - a. im Bereich von Zahlungsmitteln, die ein elektronisches Speichern des Geldes ermöglichen, wenn:
 - 1. das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass die Vertragspartei damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann.
 - 2. nicht mehr als CHF 5'000.-- pro Kalenderjahr und Vertragspartei elektronisch verfügbar gemacht werden, und
 - die Rückzahlungen an denselben Kontoinhaber stattfinden; bei einer Rückzahlung auf dasselbe Konto erhöht sich der jährliche Schwellenwert dabei um den zurückbezahlten Betrag;
 - b. im Bereich des Kreditkartengeschäfts, wenn:
 - die Kreditkarte vom Inhaber nur für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbietern verwendet werden kann (Warenhauskarten), und

- der Umsatz pro Kalendermonat und Kunde nicht mehr als CHF 5'000.-- und pro Kalenderjahr und Kunde nicht mehr als CHF 25'000.-beträgt;
- c. im Bereich des Finanzierungsleasings, sofern der Gesamtwert der Leasingobjekte pro Vertragspartei den Betrag von CHF 25'000.-- nicht übersteigt.

Art. 7^{ter} Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

- ¹ Das Mitglied sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder im Finanz- oder Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland, die folgenden Prinzipien des GwG und dieses Reglements einhalten:
 - a. die Grundsätze nach den Artikeln 6 und 7 des Reglements;
 - b. die Identifizierung der Vertragspartei;
 - c. die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - d. die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes;
 - e. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken.
- ² Dies gilt insbesondere auch für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich in Ländern befinden, die auf internationaler Ebene als mit erhöhten Risiken verbunden gelten.
- ³ Das Mitglied informiert die Aufsichtskommission des VQF, wenn lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien des Reglements entgegenstehen oder ihm daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.
- ⁴ Die Meldung verdächtiger Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperre richten sich nach den Vorschriften des Gastlandes.

Art. 7^{quater} Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

a. die internen Überwachungsorgane und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Gruppengesellschaften haben. Nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;

² Das Mitglied kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur verzichten, wenn es zusätzlich über technische Einrichtungen verfügt, die ausreichen, damit es ein Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte erkennen kann. Zudem trifft es Vorkehrungen, um eine allfällige Kumulierung der Betragslimite sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung zu verhindern.

¹ Das Mitglied, das Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

² Es hat sicherzustellen, dass:

b. die Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen.

3.2 Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)

Art. 8 Grundsatz

- ¹ Das Mitglied muss bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung (Art. 7 Abs. 1 des Reglements):
 - a. seine Vertragspartei formell (Art. 9 ff. des Reglements) und gegebenenfalls materiell (Art. 15 ff. des Reglements) identifizieren;
 - b. die Identität der Person, welche im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehung aufnimmt, überprüfen. Für das Verfahren der Überprüfung der Identität dieser Personen gilt Art. 9 Abs. 1 – 7 des Reglements;
 - c. die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich dieser Person, welche im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehung aufnimmt, zur Kenntnis nehmen und dokumentieren (z.B. mittels Kopie der schriftlichen Vollmacht oder mittels Aktennotiz betreffend Überprüfung der Vollmacht).

³ Stellt ein Mitglied fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien und wirtschaftlich berechtigte Personen in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, so informiert es die Aufsichtskommission des VQF unverzüglich darüber.

⁴ Das Mitglied, das Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe ist, gewährt den internen Überwachungsorganen und der Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig ist.

² Wenn während des Andauerns einer bestehenden, reglementskonform aufgenommenen Geschäftsbeziehung die Vertragspartei wechselt, ist die neue Vertragspartei beim Wechsel formell (Art. 9 ff. des Reglements) und gegebenenfalls materiell (Art. 15 ff. des Reglements) zu identifizieren.

³ Wird die Vornahme der Handlungen gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 des Reglements verweigert oder gelingt es dem Mitglied aus anderen Gründen nicht, diese Handlungen vorzunehmen, so lehnt es das Geschäft ab oder bricht die Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 50 ff. des Reglements ab.

⁴ Hat das Mitglied die Identität einer Person (als Vertragspartei, Vertreter oder Zeichnungsberechtigter) bereits reglementskonform anhand eines Identifizierungsdokuments überprüft (erstes GwG-File) und wäre aufgrund der Aufnahme einer zweiten Geschäftsbeziehung (zweites GwG-File) die Identität dieser (derselben) Person im Rahmen der zweiten Geschäftsbeziehung zu überprüfen, so kann auf die Überprüfung der Identität dieser Person verzichtet werden. Das Mitglied muss jedoch in seinen Akten zur später aufgenommenen Geschäftsbeziehung (im zweiten GwG-File) einen Hinweis anbringen, wo (im ersten GwG-File) die reglementskonformen Identifizierungsdokumente der betreffenden Person in den GwG-Files des Mitglieds zu finden sind und muss sich zudem versichern, dass die fragliche, im Rahmen der zwei-

ten Geschäftsbeziehung zu überprüfende Person tatsächlich diejenige Person ist, deren Identität bereits überprüft wurde (dazu ist eine Aktennotiz zu erstellen und im GwG-File abzulegen). Diese Befreiung von der Pflicht zur Überprüfung der Identität gilt nicht für die in Art. 31 des Reglements genannten Fälle.

⁵ Zur Vornahme der Handlungen gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 des Reglements gilt bei Konzernverhältnissen Art. 48 des Reglements.

3.2.1 Formelle Identifizierung

Art. 9 Identifizierung von natürlichen Personen und von Einzelunternehmern

- ¹ Das Mitglied benötigt von der Vertragspartei zwingend folgende Angaben (Identifizierungsformular, VQF Dok. Nr. 902.1):
 - a. Name, Vorname und bei Einzelunternehmen zusätzlich die Firma;
 - b. (Wohnsitz-)Adresse und bei Einzelunternehmen zusätzlich die Geschäftsadresse;
 - c. Geburtsdatum;
 - d. Staatsangehörigkeit.
- ² Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.
- ³ Findet die Geschäftsaufnahme durch persönliche Vorsprache der Vertragspartei statt, so identifiziert das Mitglied die Vertragspartei, indem es Einsicht in ein Identifizierungsdokument (Art. 9 Abs. 5 des Reglements) der Vertragspartei nimmt. Das Mitglied lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie (Art. 9 Abs. 5 i.V.m. Art. 11 des Reglements) vorlegen. Das Mitglied nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben und unterzeichnet und datiert die Kopie. Aus dieser Kopie muss Folgendes ersichtlich sein: Alle im Identifizierungsdokument enthaltenen Angaben zur Person, die ausstellende Behörde, Ort und Datum der Ausstellung sowie bei beschränkter Gültigkeit die Gültigkeitsdauer.
- ⁴ Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so identifiziert das Mitglied die Vertragspartei, indem es sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines Identifizierungsdokuments (Art. 9 Abs. 5 i.V.m. Art. 11 des Reglements) zustellen lässt und zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise überprüft.
- ⁵ Als zulässige Identifizierungsdokumente gelten alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden.
- ⁶ Verfügt die Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im vorstehenden Sinn (Art. 9 Abs. 5 des Reglements), so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.

Art. 10 Identifizierung von juristischen Personen und von Personengesellschaften

- ¹ Das Mitglied benötigt von der Vertragspartei zwingend folgende Angaben (Identifizierungsformular, VQF Dok. Nr. 902.1):
 - a. Firma;
 - b. Domiziladresse.

- a. bei einer im Handelsregister eingetragenen Vertragspartei:
 - ein durch den Handelsregisterführer ausgestellter Handelsregisterauszug; oder
 - 2. ein (vom Mitglied selbst beschaffter) schriftlicher Auszug aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank; oder
 - 3. ein (vom Mitglied selbst beschaffter) Auszug aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.
- b. bei einer nicht im Handelsregister eingetragenen Vertragspartei:
 - die Statuten, die Gründungsakte oder der Gründungsvertrag, die Bestätigung der Revisionsstelle, die behördliche Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder gleichwertige Dokumente; oder
 - 2. ein (vom Mitglied selbst beschaffter) Auszug aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

⁷ Bei im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmen ist zusätzlich ein Identifizierungsdokument über das Unternehmen einzuholen (Art. 10 Abs. 2 – 6 des Reglements).

⁸ Hinsichtlich der gegenüber dem Mitglied auftretenden Vertreter und Zeichnungsberechtigten gilt die Regelung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 8 Abs. 2 lit. b des Reglements.

² Das Mitglied identifiziert die Vertragspartei, indem es Einsicht in ein Identifizierungsdokument (Art. 10 Abs. 3 des Reglements) der Vertragspartei nimmt. Das Mitglied lässt sich dieses Identifizierungsdokument im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie (Art. 10 Abs. 3 i.V.m. Art. 11 des Reglements) vorlegen. Das Mitglied nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben und unterzeichnet und datiert die Kopie.

³ Als zulässige Identifizierungsdokumente gelten:

⁴ Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens ein Jahr alt sein und müssen die aktuellen Verhältnisse wiedergeben.

⁵ Das Mitglied kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn diese juristische Person an einer nationalen oder ausländischen Börse kotiert ist und das Mitglied den Nachweis der Kotierung erbracht hat. Das Mitglied erstellt dazu eine Aktennotiz und legt diese im GwG-File ab.

⁶ Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind auf eine andere, zweckdienliche Weise zu überprüfen, indem das Mitglied andere beweiskräftige Dokumente einsieht oder von öffentlichen Stellen entsprechende Bestätigungen einholt.

Art. 11 Echtheitsbestätigung

- ¹ Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:
 - a. eine Urkundsperson (Notar) oder eine öffentliche Stelle, die üblicherweise solche Bestätigungen ausstellt. In Zweifelsfällen ist eine Überbeglaubigung oder eine Apostille zu verlangen;
 - einen Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz;
 - c. einen Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.
- ² Das Mitglied kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten (d.h. es genügen einfache Kopien der Identifizierungsdokumente ohne Echtheitsbestätigung), wenn es andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren und in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.
- ³ Eine solche Massnahme nach Art. 11 Abs. 2 des Reglements liegt vor, wenn bei einer Postsendung des Mitglieds an seine Vertragspartei (z.B. Zusendung des Vertrags betreffend Geschäftsaufnahme) gewährleistet ist, dass eine persönliche Zustellung ausschliesslich an den Adressaten (Vertragspartei) stattfindet (persönliche Übergabe der Postsendung nur bei Identifizierung des Adressaten anhand eines Identifizierungsdokuments). Die entsprechende Bestätigung (z.B. Aufgabequittung, Rückschein o. Ä.) ist im GwG-File abzulegen.

Art. 12 Kassageschäfte, Geld- und Wertübertragungsgeschäfte mit Laufkunden

¹ Kassageschäfte (inkl. Geldwechselgeschäfte) sowie Geld- und Wertübertragungsgeschäfte gelten grundsätzlich (vorbehältlich Art. 17 des Reglements) als Laufkundengeschäfte.

² Das Mitglied muss bei Kassageschäften die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 25'000.-- erreichen oder übersteigen. Beim Geldwechsel muss die Vertragspartei identifiziert werden, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5'000.-- erreichen oder übersteigen.

³ Bei Geld- und Wertübertragungen muss die auftraggebende Vertragspartei in jedem Fall identifiziert werden. Bei Geld- und Wertübertragungen müssen der Name und die Adresse des Mitglieds auf der Einzahlungsquittung ersichtlich sein.

⁷ Hinsichtlich der gegenüber dem Mitglied auftretenden Vertreter und Zeichnungsberechtigten der Vertragspartei gilt die Regelung gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. b und c sowie Art. 8 Abs. 2 lit. b des Reglements.

⁴ Werden für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne von Art. 12 Abs. 2 und 3 des Reglements ausgeführt, so kann das Mitglied darauf verzichten, die Vertragspartei erneut zu identifizieren, wenn es sich versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde. Das Mitglied erstellt dazu eine Aktennotiz und legt diese im GwG-File ab.

^{4bis} Das Mitglied kann auf die Identifizierung ebenfalls verzichten für nicht wiederaufladbare Datenträger im Bereich von elektronischen Zahlungsmitteln, wenn:

- a. das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann;
- b. pro Datenträger nicht mehr als CHF 250.-- elektronisch verfügbar gemacht werden;
- c. pro Geschäft und pro Kunde nicht mehr als CHF 1'500.-- verfügbar gemacht werden.

⁵ Bei Geschäften unterhalb der Mindestgrenzen nach Art. 12 Abs. 2 des Reglements ist zudem eine Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn:

- a. Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen;
- b. offensichtlich versucht wird, die Identifizierung zu umgehen, indem ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sog. Smurfing).

Art. 13 Angabe des Auftraggebers bei Zahlungsaufträgen

¹ Das Mitglied gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei an. Liegt keine Kontonummer des Auftraggebers vor, so muss es eine kundenbezogene Identifizierungsnummer angeben. Die Adresse kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort des Auftraggebers, seine Kundennummer oder seine nationale Identitätsnummer ersetzt werden.

- ² Bei Zahlungsaufträgen im Inland kann das Mitglied sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer Identifizierungsnummer beschränken, sofern es die übrigen Angaben dem Finanzintermediär der begünstigten Person auf dessen Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.
- ³ Das Mitglied regelt das Vorgehen beim Erhalt von Zahlungsaufträgen, die unvollständige Angaben zum Auftraggeber im Sinne von Absatz 1 enthalten. Es geht dabei risikoorientiert vor.
- ⁴ Das Mitglied informiert seine Kunden in angemessener Weise über die Weitergabe von Angaben zum Auftraggeber im Zahlungsverkehr.

⁶ Bei identifizierungspflichtigen Kassageschäften (inkl. Geldwechselgeschäften) mit Laufkunden sowie Geld- und Wertübertragungsgeschäften mit Laufkunden ist ein vollständiges GwG-File für jede einzelne Transaktion zu erstellen (ohne materielle Identifizierung im Sinne von Art. 15 ff. des Reglements).

Art. 14 Formelle Identifizierung der Vertragspartei bei Trustbeziehungen

- ¹ Ist das Mitglied als Trustee oder Protector tätig und untersteht es hinsichtlich dieser Tätigkeit dem GwG, so sind auch folgende Dokumente einzuholen:
 - a. Errichtungsurkunde (Trust Deed bzw. Declaration of Trust) und/oder
 - allfällige andere massgebliche Zusatzdokumente (Supplemental Deeds bzw. Supplemental Declarations of Trust in Zusammenhang mit Änderungen des Trustees, des Protectors, der Begünstigten, dem Wechsel der Jurisdiktion oder des Forum of Administration, etc.).
- ² Im Übrigen sind bei einer dem GwG unterstehenden Tätigkeit des Mitglieds als Trustee oder Protector
 - a. die Vertragspartei des Mitglieds, sowie
 - b. die gegenüber dem Mitglied auftretenden Vertreter und Zeichnungsberechtigten der Vertragspartei

gemäss den allgemeinen Bestimmungen zur formellen Identifizierung (Art. 9 ff. des Reglements) zu identifizieren.

³ Verfügt das Mitglied über keine Vertragspartei, so kann die formelle Identifizierung der Vertragspartei (Art. 9 ff. des Reglements) nicht vorgenommen werden. Das Mitglied hält diesen Umstand in geeigneter Weise im GwG-File fest.

Art. 14^{bis} Formelle Identifizierung der Vertragspartei bei einer Tätigkeit als börsenkotierte Investmentgesellschaft

Die börsenkotierte Investmentgesellschaft als Mitglied des VQF muss die Erwerberin oder den Erwerber von Beteiligungen identifizieren, falls diese oder dieser damit den meldepflichtigen Grenzwert von drei Prozent gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995 erreicht. Auf das Einholen einer Echtheitsbestätigung (Art. 11 des Reglements) kann verzichtet werden.

3.2.2 Materielle Identifizierung (Kundenprofil)

Art. 15 Grundsatz

Bei der Aufnahme von auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen erstellt das Mitglied ein individuelles Kundenprofil (VQF Dok. Nr. 902.5), das ihm erlaubt, die wirtschaftlichen Hintergründe, die Herkunft der involvierten Vermögenswerte und den Zweck der Transaktionen und der Geschäftsbeziehung nachzuvollziehen und deren Rechtmässigkeit zu plausibilisieren bzw. Sachverhalte zu erkennen, welche besondere Abklärungen (Art. 33 ff. des Reglements) erfordern.

Art. 16 Umfang und Dokumentation (Kundenprofil)

¹ Das Mitglied verlangt von der Vertragspartei alle für die Erstellung des Kundenprofils (VQF Dok. Nr. 902.5) notwendigen Angaben wie z.B. Art, Zweck und Datum des Geschäfts bzw. der Geschäftsaufnahme, Betrag und Währung der involvierten Vermö-

genswerte, Informationen über Einkommen, Vermögen (Herkunft), berufliche bzw. geschäftliche Tätigkeiten und Verbindungen, involvierte Bankkonti (inkl. Regelung der Zeichnungsberechtigung und allfällig involvierte Kreditkarten), Beziehungen zur wirtschaftlich berechtigten Person, zum Bevollmächtigten oder Begünstigten, sowie eventuell familiäre Situation usw. Diese Angaben können sich je nach Geschäftsbeziehung und Umständen sowohl auf die Vertragspartei als auch auf die wirtschaftlich berechtige Person beziehen.

² Das Mitglied lässt sich die von ihm verlangten Angaben – soweit möglich und zumutbar – durch entsprechende Dokumente belegen. Verzichtet das Mitglied darauf, von diesen Belegen Kopien zuhanden des GwG-Files anzufertigen, so vermerkt das Mitglied bei der Aufnahme dieser Angaben ins Kundenprofil, welche der Unterlagen es persönlich eingesehen hat.

Art. 17 Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungsgeschäfte mit Stammkunden

- ¹ Erscheint eine Vertragspartei regelmässig beim Mitglied zwecks Durchführung von Kassageschäften (inkl. Geldwechselgeschäften) oder Geld- und Wertübertragungsgeschäften, so kann das Mitglied abweichend von Art. 12 Abs. 1 des Reglements die betreffende Vertragspartei bei Kassageschäften (inkl. Geldwechselgeschäften) sowie bei Geld- und Wertübertragungsgeschäften auch als Stammkunden behandeln.
- ² Das zu erstellende Kundenprofil muss insbesondere über das übliche Geschäftsvolumen (zwecks Plausibilisierung der während der Dauer der Geschäftsbeziehung erfolgenden Transaktionen) und bei Geld- und Wertübertragungsgeschäften über die Begünstigten (Name, Vorname, Adresse und Bankverbindung) solcher Transaktionen Auskunft geben.
- ³ Art. 12 Abs. 2 5 des Reglements für Laufkundengeschäfte gilt sinngemäss auch für Kassageschäfte (inkl. Geldwechselgeschäfte) mit Stammkunden sowie Geld- und Wertübertragungsgeschäfte mit Stammkunden.
- ⁴ Bei Kassageschäften (inkl. Geldwechselgeschäften) mit Stammkunden sowie Geldund Wertübertragungsgeschäften mit Stammkunden ist ein GwG-File pro Vertragspartei zu erstellen.

Art. 17^{bis} Kundenprofil bei Trustbeziehungen

- ¹ Ist das Mitglied als Trustee (oder Protector) tätig oder ist die Vertragspartei des Mitglieds der Trustee (oder Protector), so muss das Mitglied im Rahmen der materiellen Identifizierungspflicht von der Vertragspartei folgende Auskünfte zum Trust einholen und in seinen Akten dokumentieren (Kundenprofil bei Trustbeziehungen, VQF Dok. Nr. 902.6):
 - a. Datum der Errichtung des Trusts, Typ und Zweck des Trusts;
 - b. Art, Zweck und Datum der Geschäftsaufnahme durch das Mitglied;
 - c. Betrag und Währung der involvierten Vermögenswerte;
 - d. Informationen über Einkommen (Höhe, Herkunft), Vermögen (Höhe, Herkunft), Verpflichtungen und involvierte Bankverbindungen der effektiven (nicht treuhänderischen) Errichter des Trusts bzw. der Personen, die nach Errichtung des Trusts dem Trust Vermögenswerte zukommen liessen;

- Berufliche bzw. geschäftliche Tätigkeiten / Aktivitäten und geschäftliche Verbindungen der effektiven (nicht treuhänderischen) Errichter des Trusts bzw. der Personen, die nach Errichtung des Trusts dem Trust Vermögenswerte zukommen liessen;
- f. Angabe, ob die Vertragspartei für sich selbst und/oder für Dritte handelt;
- g. involvierte Bankkonti (inkl. Regelung der Zeichnungsberechtigung sowie allfällig involvierte Kreditkarten) des Trusts bzw. des Trustee in seiner Eigenschaft als Trustee des betreffenden Trusts;
- h. relevante familiäre Situation der effektiven (nicht treuhänderischen) Errichter des Trusts bzw. der Personen, die nach Errichtung des Trusts dem Trust Vermögenswerte zukommen liessen;
- i. sofern nicht bereits in VQF Dok. Nr. 902.10 enthalten: Beziehungen der effektiven (nicht treuhänderischen) Errichter des Trusts bzw. der Personen, die nach Errichtung des Trusts dem Trust Vermögenswerte zukommen liessen und des (aktuellen, bisherigen) Trustee oder (aktuellen, bisherigen) Protectors zu den/dem wirtschaftlich Berechtigten, Bevollmächtigten, Begünstigten;
- j. sofern kein VQF Dok. Nr. 902.10 erstellt werden muss: Die Angaben gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a d des Reglements.
- ² Das Mitglied kann die Angaben gemäss Art. 17^{bis} Abs. 1 des Reglements statt bei der Vertragspartei auch
 - a. beim tatsächlichen (nicht treuhänderischen) Errichter des Trusts, oder
 - b. beim aktuellen oder bisherigen Trustee, oder
 - c. beim aktuellen Protector, oder
 - d. bei den Haupt- oder Erstbegünstigten (sog. Principal Beneficiaries), oder
 - e. bei einem Director einer sog. Underlying Company eines Trusts

einholen. Das Mitglied hält den Grund, weshalb die Angaben, Informationen und Unterlagen nicht bei der Vertragspartei eingeholt wurden, aktenkundig fest und begründet, weshalb kein Fall von Art. 8 Abs. 3 des Reglements (Ablehnung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung) und kein Fall von Art. 9 Abs. 1 GwG (Meldefall) vorliegt.

3.2.3 Besondere Bestimmungen zur formellen und materiellen Identifizierung

Art. 18 Einfache Gesellschaft und Gemeinschaftskonten (comptes joints)

¹ Bei Vertragsbeziehungen des Mitglieds zu einfachen Gesellschaften im Sinne von Art. 530 des Bundesgesetzes vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) gilt jeder Gesellschafter als Vertragspartei. Das Mitglied führt für die einfache Gesellschaft nur ein einziges GwG-File, in welchem die gemäss diesem Reglement notwendige Dokumentation (Art. 8 – 42 des Reglements) für jeden Gesellschafter der einfachen Gesellschaft abgelegt wird.

Art. 19 Vertragsbeziehungen zu Minderjährigen oder zu entmündigten, verbeirateten oder verbeiständeten Vertragsparteien

¹ Bei Vertragsbeziehungen des Mitglieds zu Minderjährigen oder zu entmündigten, verbeirateten oder verbeiständeten Personen muss das Mitglied neben der formellen und materiellen Identifizierung der Vertragspartei im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. a des Reglements ebenfalls die Identität des gesetzlichen (minderjährige Vertragspartei) oder des von den vormundschaftlichen Behörden ernannten Vertreters (entmündigte, verbeiratete oder verbeiständete Vertragsparteien) im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. b des Reglements überprüfen.

- a. Bei von den vormundschaftlichen Behörden ernannten Vertretern (entmündigte, verbeiratete oder verbeiständete Vertragsparteien) sieht das Mitglied den entsprechenden Beschluss der vormundschaftlichen Behörde ein und nimmt eine (vom Mitglied unterzeichnete und datierte) Kopie davon zu den Akten oder vermerkt im GwG-File die Einsichtnahme in den Beschluss.
- b. Bei gesetzlichen Vertretern (minderjährige Vertragspartei) sieht das Mitglied den Familienausweis (oder ein entsprechendes anderes amtliches Dokument, das die gesetzliche Vertretung bestätigt) ein und nimmt eine (vom Mitglied unterzeichnete und datierte) Kopie davon zu den Akten oder vermerkt im GwG-File die Einsichtnahme in den Familienausweis.
- c. Das Mitglied kann sich auch eine im Sinne von Art. 11 des Reglements echtheitsbestätigte Kopie des Beschlusses oder des Familienausweises zusenden lassen.

Art. 20 Versterben einer Vertragspartei

¹ Verstirbt eine Vertragspartei des Mitglieds, so wird als Rechtsnachfolgerin die Erbengemeinschaft zur Vertragspartei des Mitglieds (Wechsel der Vertragspartei).

a. Das Mitglied sieht einen Auszug aus einem amtlichen Erbenverzeichnis (Erbenbescheinigung, Erbentestat o. Ä.) ein und nimmt entweder das Original oder eine (vom Mitglied unterzeichnete und datierte oder eine im Sinne von Art. 11 des Reglements echtheitsbestätigte) Kopie davon zu den Akten. Dieses amtliche Dokument gilt gleichzeitig als hinreichende Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 21 ff. des Reglements).

² Bei Gemeinschaftskonten gelten die Bestimmungen für die einfache Gesellschaft (Art. 18 Abs. 1 des Reglements).

² Das Mitglied muss zudem die Bevollmächtigungsbestimmungen des Vertreters, welcher im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehung zum Mitglied aufnimmt, zur Kenntnis nehmen und diese Kenntnisnahme wie folgt dokumentieren (Art. 8 Abs. 1 lit. c des Reglements):

³ Verfügt die Vertragspartei (da z.B. minderjährig) über kein Identifizierungsdokument im Sinne von Art. 9 Abs. 5 des Reglements, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente (z.B. Dokumente nach Art. 19 Abs. 2 des Reglements) überprüft werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.

² Die Erbengemeinschaft ist wie folgt zu identifizieren:

- b. Die einzelnen Erben sind im Sinne von Art. 9 11 und Art. 14 des Reglements formell zu identifizieren, falls eine neue Geschäftsbeziehung zum Mitglied eröffnet wird. Falls lediglich die bisherige Geschäftsbeziehung des Mitglieds zum Erblasser unverändert weitergeführt wird, kann die formelle Identifizierung der Erben auch erst im Zeitpunkt erfolgen, wenn die fraglichen Erben gegenüber dem Mitglied auftreten (z.B. Instruktionserteilung an das Mitglied, Aufforderung an das Mitglied zur Auskunfterteilung, etc.). Spätestens im Zeitpunkt der Erbteilung muss die Identifizierung im Sinne von Art. 9 11 und Art. 14 des Reglements erfolgen.
- c. Gegenüber dem Mitglied auftretende Vertreter der Erbengemeinschaft (Willensvollstrecker, etc.) sind ebenfalls im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. b und c des Reglements zu überprüfen.
- ³ Auf die materielle Identifizierung (Art. 15 ff. des Reglements) der einzelnen Erben kann bei Fällen nach Art. 20 Abs. 1 des Reglements verzichtet werden, sofern das Mitglied keine dem GwG unterstellten Verträge mit einzelnen Erben über nachlassfremde Vermögenswerte abschliesst. Falls einzelne Erben das Mitglied mit der Verwaltung nachlassfremder Vermögenswerte beauftragen, ist für diese Erben je ein neues, vollständiges GwG-File zu erstellen (inkl. materielle Identifizierung nach Art. 15 ff. des Reglements).
- ⁴ Das Mitglied kann das bisherige, für den Erblasser vor dessen Versterben erstellte GwG-File als neues GwG-File für die Erbengemeinschaft fortführen.
- ⁵ Wird nach der Teilung der Erbschaft die dem GwG unterstellte Tätigkeit durch das Mitglied für einzelne Erben fortgesetzt, so ist für jeden einzelnen Erben, für den diese Tätigkeit fortgesetzt wird, ein separates und vollständiges GwG-File zu führen (inkl. materielle Identifizierung nach Art. 15 ff. des Reglements).

3.3 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG)

3.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Grundsatz

¹ Das Mitglied hat bei jeder Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, die es zur Identifizierung der Vertragspartei verpflichtet, auch die wirtschaftlich berechtigte Person abzuklären und gegebenenfalls zu identifizieren (Art. 24 des Reglements). Wer dies unterlässt, kann sich nach Art. 305^{ter} Abs. 1 StGB strafbar machen.

² Erklärt die Vertragspartei selbst oder durch einen Vertreter (Bevollmächtigter, Zeichnungsberechtigter, etc.), dass sie die alleinig wirtschaftlich berechtigte Person sei und erscheint dem Mitglied diese Erklärung als plausibel, so hält es dies in geeigneter schriftlicher Weise fest. Es steht ihm – vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 22 ff. des Reglements) – dabei frei, sich diese Erklärung durch die Vertragspartei (unter-) schriftlich bestätigen zu lassen.

Art. 22 Schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person

¹ Das Mitglied hat eine schriftliche Erklärung der Vertragspartei darüber einzuholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a. Die Vertragspartei ist nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch.
- b. Die Vertragspartei ist eine Sitzgesellschaft.
- Es bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.
- d. Es liegt ein Kassageschäft bzw. Geldwechselgeschäft im Sinne von Art. 3 lit. a des Reglements vor:
 - 1. wenn die Beträge gemäss Art. 12 Abs. 2 des Reglements erreicht werden;
 - 2. wenn Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen (auch wenn die massgeblichen Beträge nach Art. 12 Abs. 2 des Reglements nicht erreicht werden).
- e. Es liegt ein Geld- und Wertübertragungsgeschäft im Sinne von Art. 3 lit. b des Reglements vor.
- f. Es bestehen Zweifel daran, dass die Vertragspartei tatsächlich selbst wirtschaftlich berechtigt ist, namentlich wenn:
 - einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten und/oder zur Übertragung von Vermögenswerten an Dritte ermächtigt;
 - 2. die eingebrachten oder in Aussicht gestellten Vermögenswerte die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartei offensichtlich übersteigen;
 - 3. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
 - 4. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.

VQF Dok. Nr. 400.1.2 Fassung vom 20. November 2012

² Weigert sich die (mögliche) Vertragspartei oder deren Vertreter (Bevollmächtigter, Zeichnungsberechtigter, etc.) trotz Aufforderung des Mitglieds, eine solche schriftliche Erklärung abzugeben, oder bleiben an der Richtigkeit der schriftlichen Erklärung erhebliche Zweifel und können diese Zweifel auch durch weitere Abklärungen nicht beseitigt werden, so lehnt das Mitglied das Geschäft ab oder bricht die Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 50 ff. des Reglements ab.

³ Bei börsenkotierten Gesellschaften kann das Mitglied auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichten, wenn diese Gesellschaft an einer nationalen oder ausländischen Börse kotiert ist und das Mitglied den Nachweis der Kotierung erbracht hat. Das Mitglied erstellt dazu eine Aktennotiz und legt diese im GwG-File ab.

⁴ Zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern gelten die Erleichterungen gemäss Art. 48 des Reglements.

Art. 23 Inhalt und Form der schriftlichen Erklärung

- ¹ Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. für natürliche Personen sowie Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Staatsangehörigkeit;
 - b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.
- ² Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.
- ³ Die (datierte) Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die gemäss Gesellschaftsdokumentation dazu berechtigt ist.
- ⁴ Die Erklärung muss zudem den Hinweis enthalten, dass vorsätzlich falsche Angaben im Sinne von Art. 251 StGB (Urkundenfälschung) strafbar sind. Die Erklärung ist in der Regel auf einem separaten Formular (VQF Dok. Nr. 902.9) abzugeben.
- ⁵ Verwendet das Mitglied für standardisierte Geschäfte entsprechende Standardverträge und will es die Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person darin integrieren, so hat es dafür zu sorgen, dass diese Erklärung vom übrigen Vertragstext in genügend erkennbarer Weise separiert und hervorgehoben ist.

Art. 24 Formelle und materielle Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Bei auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen, die ein Kundenprofil im Sinne von Art. 15 des Reglements erfordern, ist die wirtschaftlich berechtigte Person materiell zu identifizieren (Art. 15 ff. des Reglements), d.h. ins Kundenprofil einzubeziehen, wenn der Zweck von Art. 15 des Reglements dies erfordert.

3.3.2 Besondere Bestimmungen

Art. 25 Sammeldepots und Sammelkonten

- ¹ Bei Sammeldepots und Sammelkonten verlangt das Mitglied von der Vertragspartei, dass sie eine vollständige Liste über die wirtschaftlich berechtigten Personen (mit Angaben gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a und b des Reglements) einreicht und, dass die Vertragspartei jede Änderung der Liste dem Mitglied unverzüglich mitteilt.
- ² Nicht als Sammelkonti gelten Konti von operativen Gesellschaften, über welche Transaktionen im Zusammenhang mit berufsmässigen Dienstleistungen wie Inkasso, Immobilienverwaltung, Factoring etc. abgewickelt werden. Konti von regulierten Geldtransfer- und Geldtransportunternehmen gelten ebenfalls nicht als Sammelkonti. Die

² Bei Sitzgesellschaften muss zudem eine formelle Identifizierung (Art. 8 – 11 des Reglements) der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgen.

entsprechende Ausnahmesituation ist vom Mitglied in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files zu begründen.

Art. 26 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

¹ Hat eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft 20 oder weniger Investoren, so muss das Mitglied für diese Investoren eine Erklärung der Vertragspartei im Sinne von Art. 22 f. des Reglements einholen. Sind mehr als 20 Investoren vorhanden, so kann von einem breiten Adressatenkreis ausgegangen und auf eine Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen verzichtet werden.

Art. 27 Wirtschaftliche Berechtigung bei Sitzgesellschaften

¹ Das Mitglied muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung im Sinne von Art. 22 ff. des Reglements darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist (Art. 22 Abs. 1 lit. b des Reglements). Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich berechtigte Person sein.

- ³ Bei einer Sitzgesellschaft, die ihrerseits von einer anderen Sitzgesellschaft beherrscht wird, muss das Mitglied die Personen, welche diese Sitzgesellschaft beherrschen, im Sinne von Art. 8 ff. des Reglements formell und materiell identifizieren (Art. 24 des Reglements) und eine entsprechende schriftliche Erklärung der Vertragspartei im Sinne von Art. 22 ff. des Reglements für diese Personen einholen.
- ⁴ Bei Sitzgesellschaften, die an der Börse kotiert sind, kann das Mitglied auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen verzichten, wenn das Mitglied den Nachweis der Kotierung erbracht hat. Das Mitglied erstellt dazu eine Aktennotiz zuhanden des GwG-Files.

Art. 28 Trusts, Stiftungen, Personenverbindungen und andere Vermögenseinheiten ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen

¹ Bei Trusts, Stiftungen, Personenverbindungen und anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung (VQF Dok. Nr. 902.10) verlangt werden, welche diesen Sachverhalt bestätigt und die Angaben nach Art. 23 Abs. 1 des Reglements zu folgenden Personen enthält:

- a. zum effektiven (nicht treuhänderischen) Errichter/Gründer;
- zu den Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;

² Bei kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an der Börse kotiert sind, kann das Mitglied auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen verzichten, wenn das Mitglied den Nachweis der Kotierung erbracht hat. Das Mitglied erstellt dazu eine Aktennotiz und legt diese im GwG-File ab.

² Wirtschaftlich berechtigte Person an einer Sitzgesellschaft kann eine natürliche Person sein oder eine juristische Person, welche ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt.

⁵ Ist das Mitglied als Organ einer Sitzgesellschaft tätig, so gilt als Vertragspartei im Sinne dieses Reglements diese Sitzgesellschaft.

- c. zu dem nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können oder zu den Haupt- oder Erstbegünstigten;
- d. zu Kuratoren, Protektoren sowie vergleichbaren Funktionsträgern.
- ² Bei widerrufbaren Konstruktionen (z.B. Revocable Trusts, z.T. ausländischen Stiftungen) sind die widerrufsberechtigten Personen als wirtschaftlich berechtigte Personen festzustellen (VQF Dok. Nr. 902.9, Art. 22 ff. des Reglements).
- ³ Die Erklärung gemäss Art. 28 Abs. 1 des Reglements kann statt bei der Vertragspartei auch
 - a. beim effektiven (nicht treuhänderischen) Errichter/Gründer, oder
 - b. beim Trustee, oder
 - c. beim Protector, oder
 - d. beim Mitglied des Stiftungsrates, oder
 - e. beim Mitglied des Verwaltungsrates einer Underlying Company, oder
 - f. bei den Haupt- oder Erstbegünstigten

des Trusts, der Personenverbindung oder der anderen Vermögenseinheit ohne wirtschaftliche Berechtigung einer bestimmten Person eingeholt und unterzeichnet werden. Das Mitglied hält den Grund, weshalb die Erklärung nicht bei der Vertragspartei eingeholt wurde und nicht von dieser unterzeichnet wurde, aktenkundig fest und begründet, weshalb kein Fall von Art. 8 Abs. 3 des Reglements (Ablehnung oder Abbruch der Geschäftsbeziehung) und kein Fall von Art. 9 Abs. 1 GwG (Meldefall) vorliegt. Jede Person, welche die Erklärung gemäss Art. 28 Abs. 1 des Reglements unterzeichnet, bestätigt in dieser Erklärung, dass sie zur Abgabe dieser Erklärung für die Vertragspartei befugt ist oder, dass sie diese Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat.

- ⁴ Bei den Personen gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. c des Reglements wird entweder der Kreis (d.h. das verbindende Merkmal der Mitglieder eines Kreises) beschrieben und es kann auf die Erhebung der Angaben gemäss Art. 23 Abs. 1 des Reglements in Bezug auf die einzelnen, einem bestimmten Kreis angehörenden Personen verzichtet werden (vorbehältlich Art. 28 Abs. 5 des Reglements) oder es werden die Angaben gemäss Art. 23 Abs. 1 des Reglements zu den Haupt- oder Erstbegünstigten genannt.
- ⁵ Das Mitglied erhebt die Angaben gemäss Art. 23 Abs. 1 des Reglements zu den durch die Personenverbindung oder den Trust (oder andere Vermögenseinheit, an welcher keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist) Begünstigten spätestens im Zeitpunkt, in welchem der Begünstigte tatsächlich begünstigt wird und dokumentiert die entsprechende, dazumal erfolgte Zuwendung. Spätestens in diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Identifizierung des fraglichen Begünstigten anhand von persönlichen Identifizierungsdokumenten im Sinne von Art. 9 11 des Reglements.
- ⁶ Die Erklärung gemäss Art. 28 Abs. 1 des Reglements enthält den Hinweis, dass vorsätzlich falsche Angaben im Sinne von Art. 251 StGB (Urkundenfälschung) strafbar sind. Die Erklärung ist in der Regel auf einem separaten Formular (VQF Dok. Nr. 902.10) abzugeben, das mit dem Datum versehen von der Vertragspartei bzw. der Person gemäss Art. 28 Abs. 3 des Reglements zu unterzeichnen ist.

VQF Dok. Nr. 400.1.2 Fassung vom 20. November 2012

Art. 29 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei

¹ Es muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

- ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz ist;
- b. ein Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 GwG ausübt und einer (im Verhältnis zu Art. 2 Abs. 2 GwG) gleichwertigen (prudentiellen) Aufsicht und Regelung untersteht;
- c. eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG ist.

- a. Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen;
- b. die FINMA vor der Vertragspartei warnt;
- die Vertragspartei ihr Domizil oder ihren Sitz in einem Land hat, vor dessen Instituten die FINMA generell warnt.

Art. 30 Schweizerische Behörden als Vertragspartei

Schweizerische Behörden als Vertragspartei müssen keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person abgeben.

3.4 Erneute Identifizierung der Vertragspartei oder erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)

Art. 31 Voraussetzungen, Folgen, Ausnahmen

- a. die Angaben über die Identität der Vertragspartei zutreffen; oder
- b. die Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist; oder

⁷ Verwendet das Mitglied für standardisierte Geschäfte entsprechende Standardverträge und will es die Erklärung gemäss Art. 28 Abs. 1 des Reglements darin integrieren, so muss das Mitglied dafür sorgen, dass diese Erklärung vom übrigen Vertragstext in genügend erkennbarer Weise separiert und hervorgehoben ist.

² Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss immer verlangt werden, wenn:

¹ Die (formelle und materielle) Identifizierung der Vertragspartei (Art. 9 ff. und 15 ff. des Reglements) oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 21 ff. des Reglements) muss im Laufe der Geschäftsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel aufkommen, ob:

 die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person zutrifft:

und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden konnten.

- a. die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei auch nach der Durchführung des Verfahrens nach Art. 31 Abs. 1 des Reglements bestehen bleiben; oder
- b. sich dem Mitglied der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person gemacht wurden; oder
- die Vertragspartei trotz Aufforderung des Mitglieds die erneute Identifizierung oder die erneute Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person ohne besondere Angabe von Gründen verweigert.

3.5 Abklärungspflicht (Art. 6 GwG)

Art. 32 Allgemeine Abklärungspflicht

¹ Das Mitglied identifiziert Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung, hält das Ergebnis in einer Aktennotiz fest und legt diese im GwG-File ab. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.

Art. 33 Besondere Abklärungspflicht

¹ Das Mitglied muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären (Art. 37 und 38 des Reglements), wenn:

- a. die Geschäftsbeziehung oder Transaktion als ungewöhnlich erscheint insbesondere im Vergleich zu den Unterlagen im GwG-File (namentlich: Kundenprofil, Art. 15 ff. des Reglements) – es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist klar erkennbar, oder
- Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen, oder
- c. eine Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko nach Art. 34 des Reglements vorliegt, oder
- d. eine Transaktion mit erhöhtem Risiko nach Art. 35 des Reglements vorliegt.

² Das Mitglied muss die Geschäftsbeziehung so rasch als möglich im Sinne von Art. 50 des Reglements abbrechen, wenn:

² Entsprechende Anhaltspunkte auf ungewöhnliche oder eventuell verdachtserregende Momente im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a und b des Reglements ergeben sich aus der Typologienliste (VQF Dok. Nr. 905.1), welche integrierender Bestandteil des Reglements bildet. Diese Liste ist jedoch nicht abschliessend.

Art. 34 Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

¹ Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (PEP, Art. 3 lit. e des Reglements) gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

² Das Mitglied, das mehr als 20 dauernde Geschäftsbeziehungen unterhält, legt weitere Kriterien fest, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen. Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Mitglieds insbesondere in Frage:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit; oder
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person; oder
- c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person; oder
- d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte (insbesondere: Komplexität der Strukturen, z.B. Verwendung von Sitzgesellschaften); oder
- e. Überprüfbarkeit und Plausibilität der wirtschaftlichen Herkunft der Vermögenswerte; oder
- f. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen; oder
- g. bei Geschäftsbeziehungen mit Finanzintermediären mit Domizil oder Sitz im Ausland: Die Gesetzgebung bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der sie unterstellt sind.

- a. die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen und alljährlich über deren Weiterführung;
- b. die Anordnung regelmässiger interner Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und ihre Überwachung und Auswertung.

Art. 35 Transaktionen mit erhöhtem Risiko

³ Das Mitglied ermittelt anhand des Risikoprofils (VQF Dok. Nr. 902.4) Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko nach Art. 34 Abs. 1 und 2 des Reglements und kennzeichnet diese Geschäftsbeziehungen (z.B. durch Angabe auf dem Identifizierungsformular, VQF Dok. Nr. 902.1).

⁴ Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle oder der Geschäftsführung.

⁵ Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

⁶ Mitglieder mit einer sehr umfangreichen finanzintermediären Tätigkeit und/oder mehrstufigen hierarchischen Strukturen können diese Verantwortung gemäss Art. 34 Abs. 5 des Reglements der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

¹ Das Mitglied legt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko fest und dokumentiert diese Kriterien in geeigneter Weise (Risikoprofil, VQF Dok. Nr. 902.4).

- ² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Mitglieds insbesondere in Frage:
 - a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
 - b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
 - c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.
- ³ Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten:
 - Transaktionen, bei denen auf ein Mal oder gestaffelt Bargeld, Inhaberpapiere oder Edelmetalle im Wert von CHF 100'000.-- oder mehr physisch eingebracht oder zurückgezogen werden;
 - b. Geld- und Wertübertragungen im Sinne von Art. 3 lit. b des Reglements, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5'000.-- erreichen oder übersteigen.

Art. 36 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

¹ Das Mitglied sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und stellt diese insbesondere bei der Abwicklung von Geschäften ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei sicher.

Art. 37 Inhalt der besonderen Abklärungen

¹ Bei Anwendungsfällen gemäss Art. 33 des Reglements beginnt das Mitglied unverzüglich mit den besonderen Abklärungen. Das Mitglied hat sämtliche sachdienlichen Abklärungen vorzunehmen und von der Vertragspartei alle notwendigen Informationen einzuholen, die ihm insbesondere erlauben, sich ein schlüssiges Urteil darüber zu bilden, ob das Mitglied zu einer Meldung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 GwG verpflichtet ist oder nicht.

- ² Abzuklären sind je nach den Umständen namentlich:
 - a. die bisherigen Angaben, über die das Mitglied bereits verfügt;
 - b. die Herkunft (inkl. Betrag, Währung) der eingebrachten Vermögenswerte;
 - c. der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;
 - d. die Hintergründe (inkl. Zweck, Datum) der Zahlungseingänge;
 - e. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - f. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - g. die finanzielle Situation der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person:

- h. bei juristischen Personen: Wer diese beherrscht;
- i. bei Geld- und Wertübertragungen: Name, Vorname und Adresse der begünstigten Person.

Art. 38 Vorgehensweise und Konseguenzen

¹ Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken:
- d. Erkundigungen bei Dritten.

- a. diese Geschäftsbeziehung genau überwachen, und
- b. zudem die Gründe, weshalb keine genügenden Verdachtsmomente auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorlagen, in einer Aktennotiz festhalten und diese im GwG-File ablegen.

- a. lehnt das Mitglied das Geschäft ab (falls die Geschäftsbeziehung noch nicht aufgenommen wurde), oder
- b. bricht das Mitglied die Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 50 des Reglements ab.

3.6 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht (Art. 7 GwG)

Art. 39 Allgemeine Anforderungen an die Dokumentation

¹ Das Mitglied erstellt und organisiert seine Dokumentation (insbesondere die Unterlagen und Belege über die Beziehungen zur Vertragspartei und die getätigten Ge-

² Das Mitglied überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin. Die Ergebnisse sind in einer Aktennotiz zuhanden des GwG-Files festzuhalten.

³ Die Abklärungen dürfen abgeschlossen werden, sobald das Mitglied zuverlässig beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für eine Meldung nach Art. 9 Abs. 1 GwG erfüllt sind.

⁴ Sind die Voraussetzungen der Meldepflicht nicht gegeben, obwohl nicht alle Verdachtsmomente auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ausgeräumt werden konnten, und führt das Mitglied die Geschäftsbeziehung weiter, so muss es

⁵ Weigert sich die (mögliche / aktuelle) Vertragspartei trotz wiederholter Aufforderung des Mitglieds, zusätzliche Auskünfte zu erteilen oder behindert sie offensichtlich die Bemühungen des Mitglieds bei der Vornahme der besonderen Abklärungen, so

schäfte) so, dass ein fachkundiger Dritter – insbesondere der von der Aufsichtskommission zur Durchführung der GwG-Prüfung eingesetzte Prüfer – sich jederzeit ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der (gesetzlichen und reglementarischen) Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung durch das Mitglied bilden kann.

- ² Die Unterlagen und Belege müssen so erstellt und (in der Schweiz) aufbewahrt werden, dass das der SRO VQF angeschlossene Mitglied den Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann. Diese Unterlagen und Belege müssen es ermöglichen, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen.
- ³ Das Mitglied hat pro Vertragspartei ein GwG-File zu führen (Ausnahmen: Art. 12 Abs. 6, Art. 18 und Art. 20 Abs. 4 des Reglements) und zudem eine Liste (VQF Dok. Nr. 902.8) mit den Zu- und Abgangsdaten der dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellten Vertragsbeziehungen.
- ⁴ Die GwG-Files sind ständig aktuell zu halten (VQF Dok. Nr. 902.7). Das Mitglied muss über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.
- ⁵ Der VQF stellt für eine Grunddokumentation und Aktualisierung entsprechende Formulare zur Verfügung, die über die Homepage des VQF (www.vqf.ch) abrufbar sind. Verzichtet das Mitglied darauf, die VQF-Formulare zu benutzen, so muss es sicherstellen, dass seine eigenen Formulare die in den Formularen des VQF verlangten Angaben im Sinne eines Mindeststandards enthalten.
- ⁶ Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren (nicht für unbefugte Dritte zugänglichen) Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.
- ⁷ Dokumente, die für die Sachverhaltsfeststellung einer GwG-relevanten Vertragsbeziehung von wesentlicher Bedeutung sind, müssen im GwG-File abgelegt werden. Als Unterlagen von wesentlicher Bedeutung gelten hierbei alle Unterlagen, welche zum Verständnis eines bestimmten Geschäfts oder zur Überprüfung der Einhaltung der (gesetzlichen und reglementarischen) Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig sind:
 - alle in diesem Reglement erwähnten Unterlagen und Dokumente, insbesondere: GwG-Standardformulare (VQF Dok. Nr. 902.1, 902.4, 902.5, 902.7, 902.8, 902.9, 902.10 oder eigene Formulare), Identifizierungsdokumente, gemäss diesem Reglement in besonderen Fällen zu erstellende Aktennotizen, Kopie der Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 GwG;
 - b. alle weiteren Dokumente im GwG-File, die zum Verständnis oder zur Überprüfung der Angaben in den GwG-Standardformularen notwendig sind oder die zu einer besonderen Abklärung führen oder Teil einer besonderen Abklärung sind, insbesondere: Unterlagen zu den getätigten Transaktionen (Bankunterlagen, Vollmachten, Quittungen, etc.), Verträge, Korrespondenzen, Telefonund weitere Aktennotizen, Rechnungen, Buchhaltung, etc.
- ⁸ Auf die Ablage von Transaktionsbelegen (Kontoauszüge), Buchhaltungsunterlagen und Rechnungskorrespondenz im GwG-File kann verzichtet werden, wenn im GwG-File schriftlich festgehalten wird (Vermerk, Verweis), wo diese Unterlagen zu finden sind und diese nicht im GwG-File befindlichen Unterlagen so geführt und aufbewahrt werden, dass die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht nach Art. 39 ff. des Reglements erfüllt wird.

⁹ Dokumente, die für die Sachverhaltsfeststellung eines GwG-relevanten Mandats von wesentlicher Bedeutung (Art. 39 Abs. 7 des Reglements) sind und nicht in einer schweizerischen Landessprache oder in Englisch abgefasst sind, müssen von einem entsprechend befähigten und anerkannten Übersetzer ins Englische oder in eine schweizerische Landessprache übersetzt werden.

Art. 40 Zusätzliche Anforderungen an elektronische Dokumentationen

¹ Bei elektronischer Aufbewahrung von Dokumenten ist zusätzlich zu den Erfordernissen gemäss Art. 39 des Reglements sicherzustellen, dass:

- a. die notwendigen Angaben auf Verlangen in Papierform ausgedruckt werden können:
- b. die Voraussetzungen gemäss Art. 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 erfüllt werden;
- c. sich der verwendete Server in der Schweiz befindet (ansonsten muss das Mitglied über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen).

Art. 41 Aufbewahrungsfrist

¹ Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder Abschluss der Transaktion bewahrt das Mitglied die Dokumentation gemäss Art. 39 ff. des Reglements während mindestens 10 Jahren auf.

Art. 42 Übertragung von dem GwG unterstellten Vertragsbeziehungen

¹ Überträgt ein Mitglied (oder dessen Vertragspartei) dem GwG unterstellte Vertragsbeziehungen auf ein anderes Mitglied oder einen anderen Finanzintermediär, so muss das bisher zuständige Mitglied (übertragender Finanzintermediär) die Beendigung in seinem GwG-File reglementskonform dokumentieren (Vermerk in VQF Dok. Nr. 902.7, Ablage des Kündigungsschreibens und weiterer mit der Beendigung zusammenhängender Unterlagen) und sämtliche im GwG-File befindlichen (Original-) Dokumente oder echtheitsbestätigten Kopien davon während 10 Jahren aufbewahren (Art. 41 des Reglements).

² Der übertragende Finanzintermediär kann an den für die bisherige Vertragspartei neu zuständigen Finanzintermediär – mit Zustimmung der Vertragspartei – echtheitsbestätigte Kopien seines GwG-Files übergeben (eine Bestätigung pro GwG-File). Wenn der übertragende Finanzintermediär bei sich echtheitsbestätigte Kopien der im GwG-File befindlichen Unterlagen reglementskonform aufbewahrt, können an den übernehmenden Finanzintermediär – mit Zustimmung der Vertragspartei – auch die Originaldokumente übergeben werden.

³ Der neu zuständige Finanzintermediär (übernehmendes Mitglied), welcher die dem GwG unterstellte Kundenbeziehung übernimmt, muss sicherstellen, dass die formelle Identifizierung der Vertragspartei (Art. 10 Abs. 4 des Reglements) und die formelle Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 24 i.V.m. Art. 10 Abs. 4 des Reglements) im Zeitpunkt des Abschlusses des neuen Vertrages (d.h. bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung) reglementskonform ist und muss daher gegebenenfalls die formelle Identifizierung der neuen Vertragspartei bzw. die formelle Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person wiederholen. Die materielle Identifizierung der Ver-

tragspartei (Kundenprofil, Art. 15 ff. des Reglements) und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 21 ff. des Reglements) müssen nicht wiederholt werden, jedoch muss der neu zuständige Finanzintermediär (übernehmendes Mitglied) die Plausibilität und Aktualität der vom übertragenden Finanzintermediär erhaltenen Angaben überprüfen und diese Überprüfung dokumentieren.

⁴ Auf diese Neuidentifizierung gemäss Art. 42 Abs. 3 des Reglements kann verzichtet werden, wenn der bisherige Kundenbetreuer (natürliche Person) die Kunden (Vertragsparteien) mitnimmt (Wechsel des Arbeitgebers oder Neuaufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit). Ebenfalls kann auf die Neuidentifikation gemäss Art. 42 Abs. 3 des Reglements verzichtet werden, wenn Kundenbeziehungen innerhalb eines Konzerns von einer Konzerngesellschaft auf eine andere Konzerngesellschaft übertragen werden (Art. 48 des Reglements).

3.7 Organisations- und Ausbildungspflicht (Art. 8 GwG)

3.7.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 43 Grundsatz

Das Mitglied trifft in seinem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind. Er sorgt für sorgfältige Auswahl und regelmässige Aus- und Weiterbildung der im GwG-Bereich tätigen Organe und Hilfspersonen im Sinne von Art. 3 lit. i des Reglements sowie für regelmässige Kontrollen.

Art. 44 Interne Organisation

¹ Für Kleinbetriebe mit einer Anzahl von maximal fünf im GwG-Bereich tätigen Personen (Organe und Hilfspersonen im Sinne von Art. 3 lit. i des Reglements) gelten folgende organisatorische Mindestanforderungen:

- a. Es ist eine betriebsinterne Person, die für die interne Einhaltung sämtlicher Pflichten verantwortlich ist (sog. GwG-Verantwortlicher gemäss VQF Dok. Nr. 907.1 und 910.1), zu bestimmen.
- b. Es ist entweder ein GwG-Stellvertreter (VQF Dok. Nr. 907.1) zu bezeichnen oder zumindest eine Person, die den Zugriff zu den GwG-relevanten Unterlagen auch bei Abwesenheit des GwG-Verantwortlichen ermöglicht (sog. Zugangsberechtigter gemäss VQF Dok. Nr. 908.1).

- a. Es ist eine betriebsinterne Person, die für die interne Einhaltung sämtlicher Pflichten verantwortlich ist (sog. GwG-Verantwortlicher gemäss VQF Dok. Nr. 907.1 und 910.1), zu bestimmen.
- b. Es ist überdies ein GwG-Stellvertreter sowie ein Ausbildungsverantwortlicher zu bestimmen (VQF Dok. Nr. 907.1). Als Ausbildungsverantwortlicher kann auch der GwG-Verantwortliche oder der GwG-Stellvertreter bezeichnet werden.

² Für Betriebe mit einer Anzahl von mindestens sechs im GwG-Bereich tätigen Personen (Organe und Hilfspersonen im Sinne von Art. 3 lit. i des Reglements) gelten folgende organisatorische Mindestanforderungen:

- c. Zudem sind interne, schriftliche Richtlinien zu erlassen, welche die Einhaltung und Kontrolle der gesetzlichen und reglementarischen Pflichten im gesamten finanzintermediären Bereich des Betriebs regeln.
- ³ Die SRO VQF kann auch von einem Mitglied, das weniger als sechs im GwG-Bereich tätige Personen (Organe und Hilfspersonen im Sinne von Art. 3 lit. i des Reglements) beschäftigt, verlangen, dass es für seinen Betrieb interne Richtlinien erstellt, wenn dies für eine angemessene betriebliche Organisation notwendig ist.
- ⁴ Die interne Fachstelle besteht aus den Personen, die auf dem VQF Dok. Nr. 907.1 namentlich erwähnt werden, d.h. aus:
 - a. dem GwG-Verantwortlichen;
 - b. dem GwG-Stellvertreter;
 - c. dem Ausbildungsverantwortlichen.

Art. 45 Interne Richtlinien

- ¹ Das Mitglied kann die Musterrichtlinien der SRO VQF (VQF Dok. Nr. 1108.2) verwenden. Erarbeitet das Mitglied eigene interne Richtlinien, so müssen diese Richtlinien die Angaben der Musterrichtlinien der SRO VQF im Sinne eines Mindeststandards enthalten.
- ² Die internen Richtlinien sind durch das oberste Geschäftsführungsorgan des Mitglieds zu genehmigen.
- ³ Die internen Richtlinien sind den im GwG-Bereich tätigen Personen (Organe und Hilfspersonen im Sinne von Art. 3 lit. i des Reglements) in geeigneter Form (vor der Aufnahme der GwG-relevanten Tätigkeit der jeweiligen Hilfsperson) mitzuteilen.

Art. 46 Ausbildungspflicht / Ausbildungskonzept

- ¹ Das Mitglied ist verpflichtet, folgende Personen auszubilden und regelmässig weiterzubilden:
 - a. sämtliche Organe und Hilfspersonen im Sinne von Art. 3 lit. i des Reglements, die im GwG-Bereich tätig sind;
 - b. alle gegenüber der SRO VQF gemeldeten Mitglieder der internen Fachstelle (VQF Dok. Nr. 907.1, Art. 44 Abs. 4 des Reglements).
- ² Die Aus- und Weiterbildung ist auf die für das Mitglied bzw. die jeweilige im GwG-Bereich tätige Person (Organ und Hilfsperson im Sinne von Art. 3 lit. i des Reglements) wesentlichen Aspekte der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgerichtet und stellt sicher, dass das Mitglied bzw. die jeweilige ausbildungspflichtige Person in der Lage sind und bleiben, den Pflichten aus dem GwG und diesem Reglement umfassend nachzukommen.
- ³ Die Ausbildungspflicht richtet sich nach dem geltenden Ausbildungskonzept der SRO VQF (VQF Dok. Nr. 610.1), dessen Bestimmungen als integrierender Bestandteil dieses Reglements gelten.

3.7.2 Besondere Bestimmungen: Delegation von Sorgfaltspflichten

Art. 47 Grundsatz

- ¹ Grundsätzlich hat das Mitglied seinen Betrieb so zu organisieren, dass die Erfüllung sämtlicher Sorgfaltspflichten durch betriebseigene Personen (Arbeitnehmer oder Organe) gewährleistet wird.
- ² Das Mitglied darf zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, zur erneuten Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und zur Durchführung der Abklärungen einen anderen Finanzintermediär beiziehen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Art. 3 lit. j des Reglements) untersteht.
- ³ Das Mitglied darf zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 47 Abs. 2 des Reglements mittels einer schriftlichen Vereinbarung einen anderen Dritten beiziehen (vorbehältlich Art. 47 Abs. 4 des Reglements), wenn es:
 - a. den Dritten sorgfältig auswählt;
 - b. den Dritten über seine Aufgaben sorgfältig instruiert;
 - c. die Erfüllung der Pflichten beim Dritten sorgfältig kontrolliert.
- ⁴ Folgende Delegationen von Sorgfaltspflichten müssen jedoch vorgängig der Aufsichtskommission zur Genehmigung unterbreitet werden:
 - a. Delegationen an betriebsfremde Personen (Beauftragte, etc.), welche in keinem Arbeitsverhältnis zum Mitglied stehen (sofern es sich nicht um eine Delegation nach Art. 47 Abs. 2 des Reglements handelt);
 - b. inhaltlich über Art. 47 Abs. 2 des Reglements hinausgehende Delegationen an einen anderen Finanzintermediär.

Art. 48 Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern

⁵ Auf eine Genehmigung eines Ausnahmegesuchs im Sinne von Art. 47 Abs. 4 des Reglements besteht kein Anspruch. Die Aufsichtskommission kann eine allfällige Genehmigung des Ausnahmegesuchs mit Auflagen oder Bedingungen verbinden. Ein ablehnender Entscheid oder der Erlass von Auflagen oder Bedingungen in Zusammenhang mit einer Ausnahmebewilligung sind nicht anfechtbar.

⁶ Die Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG sowie die Pflicht zur Vermögenssperre nach Art. 10 GwG dürfen nicht delegiert werden.

¹ Ist die Vertragspartei im Rahmen des Konzerns, dem das Mitglied angehört, bereits in einer den Bestimmungen dieses Reglements gleichwertigen Weise formell und materiell identifiziert worden (Art. 9 ff. und Art. 15 ff. des Reglements), so braucht sie nicht erneut identifiziert zu werden.

² Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen des Konzerns:

- a. bereits eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt wurde (Art. 22 ff. des Reglements), oder
- b. bereits eine formelle/materielle Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person erfolgte (Art. 24 des Reglements), oder
- die Vertreter oder Zeichnungsberechtigten der Vertragspartei bereits nach Art.
 8 Abs. 1 lit. b und c oder Art. 8 Abs. 2 lit. b des Reglements überprüft wurden (Art. 8 Abs. 5 des Reglements).

Art. 49 Modalitäten

- ¹ Das Mitglied bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.
- ² Das Mitglied muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen und lässt sich schriftlich bestätigen, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

4. Abbruch und Ablehnung der Geschäftsbeziehung sowie Pflichten bei Geldwäschereiverdacht und Verdacht auf Terrorismusfinanzierung (Art. 9 - 10a GwG)

4.1 Abbruch und Ablehnung einer Geschäftsbeziehung

Art. 50 Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Das Mitglied muss die Geschäftsbeziehung so rasch als möglich abbrechen, wenn:

- a. ein Fall von Art. 8 Abs. 3, Art. 22 Abs. 2, Art. 31 Abs. 2 oder Art. 38 Abs. 5 des Reglements vorliegt, oder
- b. sich dem Mitglied der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person gemacht wurden.

Art. 51 Rückerstattung von Vermögenswerten bei Abbruch einer Geschäftsbeziehung oder Ablehnung einer Geschäftsbeziehung

³ Eine Weiterdelegation durch die beauftragte Person ist ausgeschlossen.

² Bricht das Mitglied die Geschäftsbeziehung ab, so muss es dies dokumentieren.

¹ Bricht das Mitglied eine Geschäftsbeziehung in einem Fall nach Art. 50 Abs. 1 des Reglements ab oder lehnt es die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab, so darf es Vermögenswerte im Betrag von CHF 25'000.-- und mehr nur in einer Form zurückerstatten, die es den Behörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen («paper trail»). Bei Kassageschäften darf eine Rückzahlung in bar nur gegen Quittung an diejenige Person erfolgen, welche die Vermögenswerte eingebracht hat.

Art. 52 Unzulässiger Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Sind die Voraussetzungen für eine Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG erfüllt, darf die Geschäftsbeziehung nicht abgebrochen werden.

4.2 Meldepflicht

Art. 53 Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 GwG

- ¹ Ein Mitglied muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Art. 23 GwG (nachfolgend: "Meldestelle") sowie auch der SRO VQF unverzüglich Meldung erstatten, wenn es:
 - a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 - im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260^{ter} Ziff. 1 oder Art. 305^{bis} StGB stehen, oder
 - 2. aus einem Verbrechen herrühren, oder
 - 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
 - 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260quinquies Abs. 1 StGB) dienen.
 - b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Art. 53 Abs. 1 lit. a des Reglements abbricht.

Art. 54 Einschränkung der Meldepflicht (Art. 9 Abs. 2 GwG)

- ¹ Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwälte und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB untersteht.
- ² Kontos/Depots, die dem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterstellt sind, müssen entsprechend gekennzeichnet werden und dienen ausschliesslich:
 - der Abwicklung und der damit, soweit tunlich, verbundenen kurzfristigen Anlage von Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben etc. sowie von Zahlungen an oder von Parteien, Dritten oder Behörden (Kennzeichnung "Klientengelder-Abwicklungskonto/-depot");
 - b. der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung (Kennzeichnung z.B. "Erbschaft" oder "Erbteilung");
 - c. der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Güterausscheidung im Rahmen einer Ehescheidung oder -trennung (Kennzeichnung z.B. "Güterausscheidung Ehescheidung");

² Fälle, in denen ein Mitglied sein Melderecht (Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB) ausübt, müssen der SRO VQF nicht unverzüglich, sondern erst mit Einreichung der nächsten Selbstdeklaration (Art. 61 Abs. 3 lit. b des Reglements) mitgeteilt werden.

- der Sicherheitshinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Kennzeichnung z.B. "Escrow-Konto/Depot", "Sperrdepot Aktienkauf", "Sicherheitshinterlegung Unternehmerkaution", "Sicherheitshinterlegung Grundstückgewinnsteuer", etc.);
- e. der Hinterlegung und der damit, soweit tunlich, verbundenen Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts (Kennzeichnung z.B. "Vorschüsse", "Sicherstellung Gerichtskaution", "Konkursmasse", "Schiedsgerichtsverfahren", etc.).

Art. 55 Form und Inhalt der Meldung

¹ Die Meldung an die Meldestelle hat schriftlich zu erfolgen. Sie erfolgt per Fax oder – wenn ein Faxgerät nicht zur Verfügung steht – per A-Post. Dabei ist in der Regel das Meldeformular² der Meldestelle zu verwenden.

² Aus der Meldung gemäss Art. 55 Abs. 1 des Reglements muss der Name des Mitglieds ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Mitglieds kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.

Art. 56 Dokumentation

¹ Das Mitglied hält im GwG-File alle mit einem Meldefall verbundenen Informationen fest und legt die betreffenden Unterlagen (inkl. die Kopie der Meldung und die Mitteilungen/Verfügungen der Behörden) im GwG-File ab.

4.3 Vermögenssperre und Informationsverbot

Art. 57 Vermögenssperre (Art. 10 GwG)

¹ Das Mitglied muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Art. 9 Abs. 1 GwG in Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren. Das Mitglied hält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem es der Meldestelle Meldung erstattet hat.

²Wenn das Mitglied selber keine Vermögenssperre verhängen kann, so gilt die Regelung in Art. 58 Abs. 2 des Reglements.

Fassung vom 20. November 2012

³ Gegenüber der SRO VQF muss die Meldung in anonymisierter Form erfolgen.

² Über den Link auf der Homepage der SRO VQF (www.vqf.ch) verfügbar.

Art. 58 Informationsverbot (Art. 10a GwG)

- ¹ Das Mitglied darf während der durch das Mitglied verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Art. 9 GwG informieren.
- ² Wenn das Mitglied selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf es den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und dem GwG unterstellt ist, informieren. Das Mitglied hält diese Tatsache in einer Aktennotiz fest und legt diese im GwG-File ab.
- ³ Das Mitglied darf einen anderen dem GwG unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Art. 9 GwG ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss dem GwG erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:
 - a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen, oder
 - b. dem gleichen Konzern angehören.
- ⁴ Das Mitglied, das von einem anderen Finanzintermediär gestützt auf Art. 10a Abs. 2 oder 3 GwG informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Art. 58 Abs. 1 des Reglements.

Art. 59 Fehlende Verfügung betreffend Vermögenssperre und Informationsverbot

- ¹ Erhält das Mitglied nach einer Meldung innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Arbeitstagen keine Verfügung von den Strafverfolgungsbehörden, welche die Sperre der Vermögenswerte aufrechterhält, so kann es nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Rahmen es die Geschäftsbeziehung weiterführen will.
- ² Verbindet die Strafverfolgungsbehörde mit der Verfügung, welche die Sperre der Vermögenswerte aufrechterhält, kein Informationsverbot oder erhält das Mitglied innert der gesetzlichen Frist von fünf Arbeitstagen keine separate Verfügung der Strafverfolgungsbehörde, welche das Informationsverbot aufrechterhält, entfällt das Informationsverbot.

4.4 Straf- und Haftungsausschluss (Art. 11 GwG)

Art. 60 Straf- und Haftungsausschluss (Art. 11 GwG)

- ¹ Das Mitglied kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden, wenn es guten Glaubens eine Meldung nach Art. 9 GwG erstattet oder eine Vermögenssperre nach Art. 10 GwG vorgenommen hat.
- ² Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für Mitglieder, die Meldung nach Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB erstatten, und für Selbstregulierungsorganisationen, die Anzeige nach Art. 27 Abs. 4 GwG erstatten.

5. Aufsicht und Prüfung

Art. 61 Grundsätze / Prüfkonzept

¹ Die Aufsichtskommission überwacht alle SRO-Mitglieder VQF gemäss Art. 3 Abs. 1 der Statuten des VQF (berufsmässige und nicht berufsmässige Finanzintermediäre) in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten gemäss den Statuten des VQF, dem GwG und diesem Reglement. Die Aufsichtskommission ist jederzeit berechtigt, alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte und Unterlagen vom Mitglied einzuverlangen.

² Die konkrete Ausgestaltung dieser Überwachung und der Prüfungen ist im "Prüfkonzept der SRO VQF in Sachen Geldwäschereibekämpfung und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung" (VQF Dok. Nr. 700.3; nachfolgend: "Prüfkonzept") geregelt. Die Bestimmungen dieses Prüfkonzepts gelten als integrierender Bestandteil dieses Reglements.

³ Das Mitglied ist insbesondere verpflichtet:

- a. sich jederzeit einer solchen Prüfung zu unterziehen, dabei mitzuwirken und auch ausserhalb der Prüfungen – sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die von ihm anlässlich einer solchen Prüfung oder ausserhalb der Prüfungen direkt von der Aufsichtskommission einverlangt werden;
- b. jährlich unaufgefordert eine Selbstdeklaration abzugeben (Details und Frist: siehe Prüfkonzept).

Art. 62 Vorgehen bei Verdacht auf Verletzung von Art. 9, 10 oder 10a GwG

¹ Stellen von der SRO VQF mit der Durchführung der Prüfung beauftragte Prüfer oder Mitglieder der Aufsichtskommission einen Verdacht der Verletzung von Art. 9, 10 oder 10a GwG fest, so sind der Präsident der Aufsichtskommission und der Geschäftsführer unverzüglich darüber zu orientieren. Die SRO VQF hat alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen und zu prüfen, ob sie selbst zur Meldung an die Meldestelle verpflichtet ist (Art. 27 Abs. 4 GwG). Bestehen Zweifel an der Verdachtsmeldung, kann die SRO VQF vorgängig weitere Abklärungen anordnen.

6. Massnahmen und Sanktionen

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 63 Zuständigkeit für Massnahmen und Sanktionen

¹ Die Aufsichtskommission ist zuständig für die Abklärung, Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen der Statuten und des Reglements sowie für die Anordnung aller Massnahmen zur Wiederherstellung und Einhaltung des statuten- und reglementskonformen Zustands.

² Die Aufsichtskommission bestimmt das Verfahren und die Kostenfolgen bei Massnahmen und Sanktionen und regelt die Grundsätze dazu in ihrem Geschäfts- und Verfahrensreglement (AKG, VQF Dok. Nr. 607.01).

³ Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der SRO VQF durch das Mitglied hat keine Auswirkungen auf das Bestehen der Sanktionsgewalt der Aufsichtskommission für die während der Dauer der Mitgliedschaft erfolgten Verletzungen von Pflichten gemäss Statuten oder diesem Reglement. Der Sanktionsentscheid verpflichtet auch ein aus der SRO VQF ausgetretenes, ehemaliges Mitglied, wenn der Sanktionsentscheid dem ehemaligen Mitglied bis spätestens zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der SRO VQF schriftlich mitgeteilt wurde.

6.2 Massnahmen

Art. 64 Massnahmen

¹ Die Aufsichtskommission kann im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dem Mitglied:

- a. Fristen zur Wiederherstellung des statuten- und reglementskonformen Zustandes (in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung dieser Massnahme) ansetzen;
- b. Auflagen personeller oder organisatorischer Natur erteilen;
- c. Fristen zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen ansetzen.

6.3 Sanktionen

Art. 65 Sanktionsarten

- ¹ Die Aufsichtskommission kann gegenüber dem Mitglied folgende Sanktionen aussprechen:
 - a. Verweis;
 - b. Konventionalstrafe bis CHF 250'000.--;
 - c. Vereinsausschluss.

⁴ Bei einem Wechsel der Mitgliedschaftskategorie gilt Art. 63 Abs. 3 des Reglements sinngemäss.

² Derartige Massnahmen können, soweit sie nicht mit einer Sanktion im Sinne von Art. 65 ff. des Reglements verbunden sind, nicht angefochten werden.

² Die Sanktionen nach Art. 65 Abs. 1 lit. a und b können mit Massnahmen gemäss Art. 64 des Reglements und der Vereinausschluss kann mit einer Konventionalstrafe bis CHF 250'000.-- verbunden werden.

³ Die Höhe der Konventionalstrafe wird bemessen nach der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens. Soweit bekannt wird auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds berücksichtigt.

Art. 66 Verletzung des Reglements (Grundtatbestand)

¹ Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit einer Konventionalstrafe bis CHF 250'000.-- bestraft.

Art. 67 Leichte Verletzung des Reglements (privilegierter Tatbestand)

¹ Bei leichten und zudem fahrlässigen Verletzungen des Reglements (Bagatellverstössen) kann ein Verweis oder eine Konventionalstrafe bis CHF 25'000.-- ausgesprochen werden.

² Auf eine Sanktionierung kann bei Bagatellverstössen verzichtet werden, wenn das Mitglied einer Aufforderung zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands innert der angesetzten Frist – in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung der Aufforderung – vollumfänglich nachkommt.

Art. 68 Verletzung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (qualifizierter Tatbestand)

¹ Die Aufsichtskommission schliesst ein Mitglied aus, wenn es die Anforderungen bzw. Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach Art. 4 der Statuten des VQF und Art. 5 des Reglements nicht mehr erfüllt.

- a. wenn das Mitglied einer Aufforderung zur Einhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung bis zum verfahrensabschliessenden Sanktionsbeschluss der Aufsichtskommission nicht nachgekommen ist (Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 5 Abs. 5 des Reglements); oder
- b. bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzungen elementarer Pflichten gemäss dem Reglement (Verletzung der Gewährspflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b der Statuten und/oder Art. 5 Abs. 1 4 des Reglements), oder
- c. bei systematischen Verletzungen (z.B. vollständig fehlende Dokumentationen) betreffend einzelner oder mehrerer Sorgfaltspflichten (Verletzung der Gewährspflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b der Statuten und/oder Art. 5 Abs. 1 - 4 des Reglements); oder
- d. wenn das Mitglied bereits wegen Verletzung des Reglements (Art. 66 des Reglements, Grundtatbestand) oder wegen Verletzungen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 68 Abs. 3 des Reglements, qualifizierter Tatbestand) mit einer rechtskräftigen Konventionalstrafe sanktioniert werden musste und innerhalb von fünf Jahren seit Rechtskraft dieser Sanktion erneut Verstösse festgestellt werden, welche mindestens als Verletzung des Reglements (Art. 66 des Reglements, Grundtatbestand) zu qualifizieren sind (Verletzung der Gewährspflicht gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b der Statuten und/oder Art. 5 Abs. 1 -4 des Reglements); oder
- e. wenn das Mitglied fällige Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied (z.B. Mitgliederbeiträge und sonstige Gebühren gemäss Gebührenreglement, rechtskräftige Konventionalstrafen oder rechtskräftige Verfahrenskosten aus einem vereinsinternen Sanktions- oder vereinsexternen Rechtsmittelverfahren) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt.

² Eine Verletzung von Mitgliedschaftsvoraussetzungen liegt insbesondere vor,

- ³ Auf einen Ausschluss kann verzichtet werden und stattdessen eine Konventionalstrafe bis CHF 250'000.-- auferlegt werden,
 - a. wenn die fehlbare Person aus der Organisation des Mitglieds ausgeschlossen wurde; und/oder
 - b. das Mitglied im Sanktionsverfahren den ordnungsgemässen Zustand wiederhergestellt hat und Gewähr für die Erfüllung der reglementarischen Pflichten bietet.
- ⁴ Die Voraussetzungen gemäss Art. 68 Abs. 3 des Reglements sind durch das Mitglied innert der Stellungnahmefrist im vereinsinternen Sanktionsverfahren nachzuweisen.
- ⁵ Der Vereinausschluss kann mit einer Konventionalstrafe bis CHF 250'000.-- verbunden werden.

Art. 69 Verbindung von Sanktionsverfahren

¹ Verletzt ein SRO-/BOVV-Mitglied durch ein bestimmtes Verhalten nicht nur die Reglemente der SRO VQF sondern ebenfalls die Verhaltensregeln und das Reglement der BOVV VQF, so kann die Aufsichtskommission die beiden Sanktionsverfahren miteinander verbinden.

Art. 70 Sanktionsbestätigung (Sanktionsauszug) und Verjährung

- ¹ Das aktuelle oder ehemalige Mitglied kann eine schriftliche Bestätigung über das Mitglied betreffende SRO-Sanktionsverfahren von der SRO VQF anfordern. Diese Sanktionsbestätigung ist kostenpflichtig und bezieht sich nur auf die letzten fünf Jahre seit Ausstellung der Bestätigung.
- ² Die Verfolgung von Verstössen gegen das GwG, die Statuten, das Reglement, das Ausbildungs- oder Prüfkonzept der SRO VQF verjährt nach sieben Jahren seit der Begehung. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Handlung der SRO VQF (oder eines von ihr beauftragten Prüfers), die wegen der in Frage stehenden Pflichtverletzung erfolgt. Die Verjährung ruht während eines die fragliche Pflichtverletzung betreffenden Sanktions- oder Schiedsverfahrens. Wird das Mitglied wegen eines Verstosses strafrechtlich verfolgt, so gilt die längere strafrechtliche Verjährungsfrist.

6.4 Sanktionsmeldungen an die FINMA, Schiedsklage und Schiedsverfahren

Art. 71 Meldung an die FINMA

¹ Wird gegen ein Mitglied ein Verfahren eröffnet, das mit Auferlegung einer Konventionalstrafe oder Anordnung des Ausschlusses enden könnte, so ist die FINMA darüber zu orientieren. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die FINMA zudem über den Ausgang des Verfahrens zu orientieren.

Art. 72 Schiedsklage gegen Sanktionsbeschlüsse sowie Rechtskraft der Sanktionsbeschlüsse

Art. 73 Schiedsgerichtsverfahren

¹ Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach Art. 32 der Statuten und dem Schiedsreglement des VQF.

7. Schlusstitel

Art. 74 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Mitgliedschaftsdauer oder Geltungsdauer des Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit des Reglements im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Vereinszweck oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Art. 75 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die FINMA am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zug, den 20. November 2012

Für den Verein

Der Präsident des Vorstands:

m

Ein Mitglied des Vorstands:

VQF Dok. Nr. 400.1.2 Fassung vom 20. November 2012

¹ Für Schiedsklagen gelten Art. 32 der Statuten und das Schiedsreglement des VQF.

² Wird ein Sanktionsbeschluss innerhalb der Klagefrist gemäss Art. 32 Abs. 1 der Statuten nicht mit Schiedsklage angefochten, so gilt er als vom (aktuellen oder ehemaligen) Mitglied als vorbehaltlos anerkannt und das vereinsinterne Sanktionsverfahren als rechtskräftig abgeschlossen. Die Rechtskraft des Sanktionsbeschlusses wird bei unbenutztem Ablauf der Klagefrist oder bei Rückzug der Schiedsklage auf das Datum der schriftlichen Mitteilung des Sanktionsbeschlusses zurückbezogen.

² Dieses Reglement gilt auch für bereits eröffnete, durch die Aufsichtskommission noch nicht entschiedene Sanktionsverfahren.